



Merkblatt

über die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe

Allgemeines

Von den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern (LSV-Trägern), d.h. der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK), der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) und der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) wird **bei Bedarf** Betriebs- und Haushaltshilfe zur Verfügung gestellt.

Die Betriebs- und Haushaltshilfe soll die erste Notsituation bei Ausfall einer anspruchsberechtigten Person überbrücken und kann deshalb auch immer nur zeitlich begrenzt gewährt werden. Der Einsatz der Ersatzkraft ist auf die im landwirtschaftlichen Betrieb bzw. landwirtschaftlichen Haushalt anfallenden notwendigen und unaufschiebbaren Arbeiten zu begrenzen. Über die Leistung entscheidet eine bei den LSV-Trägern eingerichtete gemeinsame Einsatzstelle. Waldarbeiten dürfen im Rahmen der Betriebshilfe grundsätzlich **nicht durchgeführt** werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig sind (z. B. Beseitigung von unmittelbar vor Einsatzbeginn oder während des Einsatzes aufgetretenen Wind- oder Schneebruch oder bei Borkenkäfergefahr).

Antrag

Voraussetzung für die Kostenübernahme einer Betriebs- und Haushaltshilfe ist u.a., dass ein entsprechender Antrag beim LSV-Träger gestellt wird und die erforderlichen Unterlagen vor Beginn des Einsatzes der Ersatzkraft vorliegen. Ist dies nicht möglich, der alsbaldige Einsatz einer Ersatzkraft aus betrieblichen Gründen aber dringend erforderlich, so genügt vorerst **spätestens am Tage des Einsatzbeginns eine formlose telefonische Antragstellung. Der notwendige schriftliche Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Einsatzbeginn vorzulegen.** Eine Kostenübernahme ist nicht möglich, wenn die Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten wird. Geht der Antrag später ein, so können die Kosten frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrages übernommen werden, sofern dann die übrigen Anspruchsvoraussetzungen noch vorliegen.

Art und Umfang der Betriebs- und Haushaltshilfe

Betriebs- und Haushaltshilfe kommt insbesondere in Betracht bei

- einem stationären Krankenhausaufenthalt,
- einer ambulanten Arbeitsunfähigkeit,
- bei einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme (Kur),
- bei Schwangerschaft und Entbindung oder
- bei Tod (**mit Selbstbeteiligung**).

Je nach Anlass und Bedarf kann die Leistung für eine unterschiedliche Dauer gewährt werden. Beispielsweise beträgt die Dauer bei ambulanter Arbeitsunfähigkeit bis zu vier Wochen, bei einem stationären Krankenhausaufenthalt bis zu drei Monate. Bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

Zuständigkeiten

Vom Grundsatz her ist der für die Erbringung der Grundleistung (Krankenhausaufenthalt, Kur, ambulante Arbeitsunfähigkeit, usw.) zuständige Sozialversicherungsträger auch für die Gewährung von Betriebs- bzw. Haushaltshilfe zuständig, sofern dies nicht Kraft Gesetz ausgeschlossen ist.

Beispiele:

Anlass	Zuständigkeit
• landwirtschaftlicher Arbeitsunfall	LBG
• ambulante Arbeitsunfähigkeit von LKK-Versicherten	LKK
• Schwangerschaft von LKK-Versicherten	LKK
• Todesfall	LAK
• in sonstigen Fällen (auch bei Versicherten anderer Krankenkassen oder Rentenversicherungsträger)	LAK

Beim Anspruch auf Haushaltshilfe kann in manchen Fällen die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers (Rentenversicherungsträger, gesetzliche Krankenkasse usw.) Vorrang haben vor dem Anspruch gegenüber der LAK.

Nachdem es für die **Klärung der Zuständigkeit auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommt**, sollten Sie deshalb von den Bediensteten der gemeinsamen Einsatzstelle für Betriebs- und Haushaltshilfe **rechtzeitig Ihren versicherungsrechtlichen Anspruch prüfen und die Zuständigkeit feststellen lassen.**

Art der Ersatzkräfte

Sofern es möglich ist, werden Ihnen eigene Ersatzkräfte der LSV zur Verfügung gestellt. Daneben arbeitet die LSV mit anderen Stellen (Maschinenringe, Einrichtungen der katholischen und evangelischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer) eng zusammen. Können keine Ersatzkräfte gestellt werden oder besteht ein triftiger Grund, davon abzusehen, so werden schließlich auch die Kosten für eine **selbstbeschaffte, betriebsfremde Ersatzkraft** in angemessener Höhe erstattet.

Für **Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad** (z.B. Kinder, Geschwister, Eltern) können Kosten nur dann erstattet werden, wenn ein **Verdienstaufschlag oder notwendige Fahrtkosten** nachgewiesen werden und die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

Arbeitsnachweis

Von der Ersatzkraft ist **täglich ein Arbeitsnachweis** lt. Vordruck des LSV-Trägers **auszufüllen und zu unterschreiben**. Dieser Arbeitsnachweis muss jederzeit bei unangemeldet durchgeführten Überprüfungen durch den LSV-Träger vorgelegt und eingesehen werden können. Verstöße können schlimmstenfalls zum Entzug der Leistung führen.

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über die wichtigsten Anspruchsgrundlagen für die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe. Für individuelle Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten der gemeinsamen Einsatzstelle selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Ihre
Landwirtschaftliche Sozialversicherung
Franken und Oberbayern**